

Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat

über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit von Juli 2017 bis Juni 2018

2018/722

vom 13. September 2018

1. Einleitung

1.1. Auftrag

Im Auftrag des Landrats übt die Geschäftsprüfungskommission die parlamentarische Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Exekutivorgane des Kantons Basel-Landschaft aus.

Die Berichterstattung der GPK an den Landrat erfolgt in drei Teilen:

- Bericht zum Jahresbericht 2017 des Regierungsrats (Teil Amtsbericht) (2018/414)
- Sammelbericht zu den Geschäftsberichten diverser Institutionen (2018/773)
- Bericht der GPK über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit (2018/722)

Der vorliegende Bericht stellt den dritten und letzten Teil dieser Berichterstattung dar.

1.2. Jahresrückblick

Im dritten Amtsjahr erfolgten keine personellen Wechsel in der GPK, was sich positiv auf die Arbeit in den Subkommissionen und in den diversen Arbeitsgruppen der GPK auswirkte.

Gleich zu Beginn des Berichtsjahres führte die GPK ihre Weiterbildungsreise durch. Sie besuchte das Bundeshaus und traf sich mit Delegierten der GPK des Nationalrates zu einer Fragestunde. Es wurde ein Mittagessen mit den Baselbieter Nationalräten eingenommen und am Nachmittag das Rechenzentrum der Swisscom besichtigt sowie Fragen zu für die GPK relevanten Themen gestellt.

Auch im vergangenen Jahr durfte die GPK auf die tatkräftige Unterstützung durch das Kommissionssekretariat zählen. Das Sekretariat wird zur Hälfte durch Monika Frey betreut. Die andere Hälfte wurde von April 2017 – Juni 2018 durch Léonie Schwizer betreut. Während ihres 4-monatigen Mutterschaftsurlaubes wurde sie durch Thomas Löliger vertreten. Durch seinen engagierten Einsatz stellt das Sekretariat einen reibungslosen Betrieb sicher.

Ein Dank geht auch an die verwaltungsexterne Juristin Catherine Westenberg, welche die Kommission bei Bedarf in Rechtsfragen berät.

Die Gesamtkommission trat im Berichtsjahr zu sieben Sitzungen zusammen, die Subkopräsiden zu deren fünf. Die Hauptarbeit der GPK wird jedoch in den Subkommissionen oder Arbeitsgruppen geleistet. Diese arbeiten selbständig und halten eigene Sitzungen ab.

2. Subkommissionen und ihre Mitglieder

Subko I: Finanz- und Kirchendirektion

- Andrea Kaufmann, Präsidentin
- Linard Candreia
- Hanspeter Weibel

Subko II: Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

- Pia Fankhauser, Präsidentin
- Reto Tschudin
- Jürg Vogt

Subko III: Bau- und Umweltschuttdirektion

- Simone Abt, Präsidentin
- Andrea Heger
- Dominik Straumann

Subko IV: Sicherheitsdirektion

- Peter Riebli, Präsident
- Lucia Mikeler
- Marie-Therese Müller

Subko V: Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

- Oskar Kämpfer, Präsident
- Lotti Stokar
- Regina Werthmüller

Subko IT: Informatik

- Hanspeter Weibel, Präsident
- Pia Fankhauser
- Oskar Kämpfer
- Dominik Straumann

3. Standardgeschäfte der GPK

Im Folgenden sind jene Geschäfte der GPK, welche sie gemäss § 61 Abs. 1 lit. b des Landratsgesetzes (LRG, SGS 131) sowie § 10 Abs. 2 lit. c des Gesetzes über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG; SGS 314)¹ prüft und zuhanden des Landrats Bericht erstattet, sowie weitere Standardaufgaben, abgebildet.

3.1. Austausch mit der Finanzkontrolle

Die Subkommissionen der GPK sichten laufend die Revisionsberichte der Finanzkontrolle im Bereich der ihnen zugeordneten Direktion. Diese liefern der GPK wertvolle Anhaltspunkte zur Situation in den geprüften Einheiten. Neben den direkten Kontakten der Subkos wurde der Vorsteher der Finanzkontrolle periodisch zu GPK-Sitzungen eingeladen; dabei werden Berichte, in welchen Mängel festgestellt wurden, kurz besprochen und einzelne Fragestellungen vertieft.

3.2. Diverse Eingaben

Wie jedes Jahr wandten sich verschiedene Privatpersonen mit Kritik an Verwaltung und Gerichten an die GPK. Der Handlungsspielraum der GPK ist in diesen Fällen vielfach begrenzt. Für Fragestellungen im Bereich der Verwaltung ist vorab der Ombudsman zuständig. In Bezug auf die Gerichte nimmt die GPK in Einzelfällen keine Abklärungen vor, es sei denn, generelle Verfahrensabläufe wären zu überprüfen. Insbesondere bei laufenden, aber auch abgeschlossenen Rechtsverfahren hat die GPK keine Befugnisse.

Fallweise können Hinweise aus der Bevölkerung zu vertiefteren Abklärungen der GPK führen. Dies war in diesem Jahr einige Male der Fall. Nicht alle Fälle konnten in der Berichtsperiode abschliessend behandelt werden.

3.3. Jahresbericht 2017 des Regierungsrats (Teil Amtsbericht), Sammelvorlage nicht fristgerecht erfüllter bzw. innert Behandlungsfrist zur Abschreibung beantragte parlamentarische Aufträge

Im Zusammenhang mit der Prüfung des im Jahresbericht 2017 enthaltenen Amtsberichts ([2018/414](#)) sowie den Sammelvorlagen nicht fristgerecht erfüllter ([2018/284](#)) bzw. innert Behandlungsfrist zur Abschreibung beantragte parlamentarische Aufträge ([2018/288](#)) führten alle Subkommissionen einen Direktionsbesuch durch. Dieser wird in der Regel mit vorgängig gestellten Fragen und deren Antworten vorbereitet. Die Ergebnisse sind in den separaten GPK-Berichten zu den genannten Vorlagen festgehalten. Der GPK-Bericht zum Teil Amtsbericht wurde zusammen mit demjenigen der Finanzkommission zum Teil Staatsrechnung vom Landrat am 28. Juni 2018 behandelt (LRB 2145), diejenigen zu den Sammelvorlagen sind für die Landratssitzung vom 13. September 2018 traktandiert.

3.4. Geschäftsberichte/Jahresrechnungen 2017 des Kantonsspitals Baselland (KSBL) ([LRV 2018/490](#)) und der Psychiatrie Baselland (PBL) ([LRV 2018/489](#))

Seit der per 1. Januar 2012 erfolgten Verselbständigung der Kantonsspitäler Bruderholz, Laufen und Liestal zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt «Kantonsspital Baselland» (KSBL) sowie der Kantonalen Psychiatrischen Dienste zu einer eigenständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt «Psychiatrie Baselland» (PBL), sind die Geschäftsberichte und Jahresrechnungen dieser Anstalten durch die GPK zu prüfen, die dem Landrat darüber Bericht erstattet.

Gemäss § 19 Abs. 3 des Spitalgesetzes ([SGS 930](#)), der im Rahmen des neu geschaffenen Gesetzes über die Beteiligungen (PCGG, [SGS 314](#)) angepasst wurde, nimmt der Landrat die Geschäftsberichte und Jahresrechnungen neu zur Kenntnis (bisher Genehmigung).

¹ Seit 1. Januar 2018 regelt das PCGG die Oberaufsicht über die Beteiligungen; laut § 10 Abs. 2 lit. c ist dies Kenntnisnahme der Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der strategisch wichtigen Beteiligungen.

Innerhalb der GPK war die Subko II mit der Behandlung betraut und holte zu diesem Zweck auf schriftlichem Wege diverse Informationen ein. Sie erstattete im Anschluss der Gesamtkommission Bericht.

Im GPK-Bericht [2018/490](#) zum Kantonsspital Baselland sind folgende Feststellungen und Empfehlungen enthalten:

– *Feststellungen*

1. Die Empfehlungen der GPK wurden teilweise umgesetzt.
2. Irritierend ist, dass substantielle Themen wie das Kaderlohnreglement beim KSBL und bei der PBL dermassen unterschiedlich gehandhabt werden. Bei der PBL wurde das Reglement auf den 1. Januar 2014 angepasst, beim KSBL 2018.
3. Es fehlen Risikobewertungen aus Eigentümersicht (Projekt Spitalgruppe, Tarmed).
4. Die Nebenleistungen wie Feuerwehr, Rettungswesen, Wäscherei, Logistik fehlen weiterhin in den veröffentlichten Geschäftsberichten (nicht Finanzbericht). Es besteht eine Zusage für die Aufnahme im Geschäftsbericht 2018.

– *Empfehlungen an den Regierungsrat*

1. Die GPK empfiehlt erneut, die Qualitätskennzahlen aggregiert zu veröffentlichen und mit dem KSBL entsprechende Zielgrössen im Vergleich der Standorte festzulegen.
2. Im Sinne der Governance sollen die Verbindungen zu Gesetzen und Verordnungen bei den Spitälern überprüft und wo nötig angepasst werden (Beispiel Personaldekret).
3. Beim Ausblick sind Risikobewertungen aufzunehmen betreffend Themen wie Tarifverhandlungen, Entscheide des Bundesrates, Abstimmungen.
4. Nebenleistungen sollten im Geschäftsbericht erwähnt werden.

Im GPK-Bericht [2018/489](#) zur Psychiatrie Baselland sind folgende Feststellungen und Empfehlungen enthalten:

– *Feststellungen*

1. Die Empfehlungen der GPK wurden weitgehend umgesetzt.
2. Dank der Umwandlung des Darlehens in Dotationskapital ist die Finanzlage deutlich verbessert. Jedes Jahr ist allerdings von Sondereffekten geprägt, die die EBITDA-Marge beeinflussen.
3. Die Veränderungen im Tarifwesen stellen eine Unsicherheit bei den Erträgen dar.
4. Die Nebenleistungen wie Feuerwehr, Rettungswesen, Wäscherei und Logistik fehlen weiterhin in den veröffentlichten Geschäftsberichten (nicht Finanzbericht).

– *Empfehlungen an den Regierungsrat*

1. Die vorgesehenen Investitionen sind angesichts eher sinkender Erträge einer Risikoüberprüfung zu unterziehen.
2. Nebenleistungen sollten in den Geschäftsberichten Erwähnung finden.

Die GPK stellte dem Landrat Antrag, sowohl die Geschäftsberichte und die Jahresrechnungen 2017 des KSBL und der PBL zur Kenntnis zu nehmen, als auch die durch die GPK formulierten Empfehlungen gutzuheissen.

3.5. **Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2016 der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) ([LRV 2017/244](#))**

Wie (ehemals) durch § 61 Abs. 1 lit. b des Landratsgesetzes (LRG, SGS 131) beauftragt, hat die GPK im Berichtsjahr 2013 erstmalig Geschäftsbericht und Jahresrechnung der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) geprüft. Die GPK schlug dabei vor, die Prüfung jährlich alternierend durch eine der beiden Geschäftsprüfungskommissionen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft vorzunehmen.

Der GPK-Bericht [2017/244](#) zur BSABB basiert auf der Berichterstattung der GPK BS und enthält folgende Feststellungen und Empfehlungen:

- *Feststellungen*
 1. Die GPK empfiehlt der Sicherheitsdirektion auf die Erreichung der Leistungsziele hinzuwirken.
 2. Die GPK fordert die Regierungsräte der Vertragskantone weiterhin auf, eine Vereinheitlichung des Rekurswesens analog der Lösung im Kanton Basel-Landschaft zu überprüfen.

- *Empfehlungen an den Regierungsrat*
 1. Die GPK empfiehlt der Sicherheitsdirektion auf die Erreichung der Leistungsziele hinzuwirken.
 2. Die GPK fordert die Regierungsräte der Vertragskantone weiterhin auf, eine Vereinheitlichung des Rekurswesens analog der Lösung im Kanton Basel-Landschaft zu überprüfen.

Die GPK stellte dem Landrat Antrag, sowohl den Geschäftsbericht und Jahresbericht 2016 der BSABB zu genehmigen, als auch den durch die GPK formulierten Empfehlungen zuzustimmen und die Adressaten zu beauftragen, dem Landrat eine Stellungnahme zu den sie betreffenden Empfehlungen abzugeben.

Der Bericht der GPK wurde am 28. Juni 2018 im Landrat beraten (LRB 2150). Dieser überwies ihn zur Stellungnahme an die Adressaten mit einer Frist von 3 Monaten.

4. Spezialgeschäfte der GPK

Zur Bearbeitung spezieller Geschäfte, welche die Ressourcen einer Subkommission übersteigen, mehrere Direktionen betreffen und/oder von ausserordentlicher Bedeutung sind, kann die GPK ausserordentliche Teams bilden (Arbeitsgruppe). Der Bericht der Arbeitsgruppe wird von der Gesamtkommission genehmigt. Dieser geht entweder an definierte Empfänger oder wird dem Landrat als separater GPK-Bericht vorgelegt. Im Folgenden wird auf die Spezialgeschäfte eingegangen, welche im Berichtsjahr bearbeitet wurden.

4.1. Arbeitsgruppe Runder Tisch Wischberg

Der Regierungsrat hat dem Landrat mit der Vorlage [2016/125](#) vom 3. Mai 2016 über die Verhandlungen betreffend «Wischberg» in Hemmiken letztmals Bericht erstattet. Gestützt darauf hat der Landrat an seiner Sitzung vom 16. Juni 2016 ([LRB 764](#)) den Anträgen der GPK aus dem Bericht [2016/125](#) einstimmig zugestimmt und den Regierungsrat beauftragt, sich zur Frage des «Runden Tisches» im Generellen wie auch im Speziellen zu äussern sowie über die Sondierbohrungen und Messresultate betreffend «Wischberg» in Hemmiken zu berichten.

Der Regierungsrat erstattete am 19. Dezember 2017 mit der Vorlage [2017/671](#) Bericht.

Im GPK-Bericht [2017/671](#) zur Berichterstattung an den Landrat betreffend «Wischberg» in Hemmiken sind folgende Feststellungen und Empfehlungen enthalten:

- *Feststellungen*
 1. Der Regierungsrat hat die verlangten Messungen/Abklärungen in Auftrag gegeben und einen Schlussbericht erstellen lassen.
 2. Der Regierungsrat hat sich generell zum Thema «Runder Tisch» geäussert, durchaus im Sinne der GPK.
 3. Der Regierungsrat hat die Empfehlungen der GPK umgesetzt.
- *Empfehlung an den Regierungsrat*

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, die Verhandlungen resp. den Runden Tisch in dieser Sache abzubrechen, falls dies noch nicht geschehen ist.

Der Landrat nimmt an seiner Sitzung vom 22. März 2018 von der Berichterstattung betreffend «Wischberg» in Hemmiken Kenntnis ([LRB 1942](#)). Das Geschäft ist damit für die GPK abgeschlossen.

4.2. Arbeitsgruppe Sozialhilfeorganisationen im Kanton Basel-Landschaft

Die Sozialhilfekosten steigen laufend. Aufgrund diverser Medienberichte, in welchen suggeriert wird, dass Sozialhilfeorganisationen einen wesentlichen Anteil daran hätten, hat sich die GPK dazu entschieden, dies zu überprüfen. Laut den Medien handle es sich um Organisationen, welche z.T. unkontrolliert und ungeprüft Kosten in Rechnung stellten.

Im Wesentlichen geht es um Angebote von Integrationsprogrammen und das Angebot von Tagesstrukturen. Im Dezember 2015 titelte eine regionale Zeitung «Integration als Geldmaschine». Aus mehreren Zeitungsartikeln entstand der Eindruck, es habe sich eine eigentliche «Sozialhilfe-Industrie» etabliert, welche sich unkontrolliert auf Kosten des Staates eine «goldene Nase» verdienen könne. Am 25. Februar 2016 reichte Landrätin Elisabeth Augstburger eine Interpellation dazu ein, welche am 12. April 2016 beantwortet wurde ([2016/051](#)). In der Beantwortung bestätigte der Kanton, dass eine Kontrolle dieser Angebote weder vorgesehen noch definiert ist.

Die GPK beschloss im Februar 2017, eine «Arbeitsgruppe Sozialhilfeorganisationen» einzusetzen und erteilte der AG den Auftrag, sich dem Thema «Sozialhilfe-Industrie» anzunehmen.

Im GPK-Bericht [2018/626](#) betreffend Sozialhilfeorganisationen im Kanton Basel-Landschaft vom 27. Juni 2018 sind folgende Feststellungen und Empfehlungen enthalten:

– *Feststellungen*

1. Die Kosten für die Sozialhilfe-Eingliederungsmassnahmen scheinen sich auf hohem Niveau bei rund CHF 2.5 Millionen einzupendeln (Jahresbericht 2017). Es ist nicht möglich, generelle Rückschlüsse über die Wirksamkeit integrativer Massnahmen auf den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu ziehen. Dazu sind zu viele unterschiedliche Faktoren zu berücksichtigen. Allerdings sind teilweise positive Nebeneffekte im gesundheitlichen und sozialen Bereich feststellbar.
2. Bislang erfolgte keine oder eine nur ungenügende Qualitätskontrolle der angebotenen Programme und der anbietenden Firmen. Aufgrund der ungenügenden Datenkontrolle konnte keine Kosten-Nutzen-Analyse erstellt werden.
3. Bis zum 31. Dezember 2017 wäre es Pflicht der Gemeinden gewesen, dem KSA Rückmeldung über die Qualität der Organisationen und Angebote zu erstatten.
4. Mit der per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten neuen Richtlinie zur Aufnahme der Organisationen auf die kantonale Liste wurde ein Instrument geschaffen, mit welchem die Qualität und Effizienz der Organisationen und ihrer Angebote besser geprüft und beurteilt werden kann. Wie sich dies konkret auswirkt, kann erst in zirka 1 bis 2 Jahren beurteilt werden, wenn die Reports der Organisationen ausgewertet werden konnten.
5. Das Pilotprojekt «Assessment-Center» wird im 1. Semester 2018 ausgewertet. Die Resultate und die daraus folgenden Massnahmen interessieren nicht nur die GPK. Bereits wurden Gemeinden und Landrat über das Projekt informiert und die Weiterführung der Assessment-Center im Jahresbericht 2017 in Aussicht gestellt.
6. Erfahrungen mit Organisationen und Angeboten, aber auch mit Instrumenten, welche der Erhöhung der Effizienz dienen, werden sowohl in Verbänden als auch zwischen Behörden ausgetauscht.
7. Auf Initiative des KSA wurde ein «Sounding-Board» von Kanton und Anbietern ins Leben gerufen.

– *Empfehlungen an den Regierungsrat*

1. Die neuen Richtlinien sind konsequent anzuwenden. Über deren Auswirkungen, insbesondere die verbesserte Qualitätskontrolle, ist dem Landrat per Frühjahr 2019 Bericht zu erstatten.
2. Plattformen zum besseren Erfahrungsaustausch inkl. Austausch über die Qualität der Angebote auf den Ebenen Kanton-Gemeinden und Gemeinden-Gemeinden sollten geschaffen werden.
3. Den Gemeinden soll ein Feedback-Bogen zu den Organisationen und Angeboten zur Verfügung gestellt werden, damit die Rückmeldung nicht nur via Organisationen, sondern auch direkt durch die Gemeinden erfolgt.
4. Über die Ergebnisse der Evaluation betreffend Pilotprojekt «Assessment-Center» ist dem Landrat Bericht zu erstatten.
5. Eine allfällige Ausdehnung des Projekts «Assessment-Center» auf Sozialhilfeempfänger ist zu prüfen.
6. Die vom KSA erstellten Qualitätsauswertungen sind den Gemeinden in geeigneter Form zugänglich zu machen.
7. Die Gemeinden sollten auf das «Sounding-Board» hingewiesen und dazu eingeladen werden.

Der Bericht ist für die Landratssitzung vom 13. September 2018 traktandiert.

4.3. Auftragsvergabe durch den Regierungsrat an Landratsmitglieder

Die GPK beschloss im Mai 2017 zu prüfen, ob im Zusammenhang mit Aufträgen des Regierungsrats an Landratsmitglieder die Corporate Governance-Richtlinien, Deklarations- und Interessenbindungen sowie die Ausstandsregeln beachtet werden. Die Finanzkontrolle wurde mit der Ermittlung beauftragt.

Die Recherche der GPK zeigt, dass der Regierungsrat in Einzelfällen Aufträge an Landratsmitglieder vergeben hat, ohne dass diese ihre Interessen entsprechend deklariert haben. Eine Auftragserteilung an Landrätinnen und Landräte ist grundsätzlich rechtlich zulässig. Dabei sind die Bestimmungen des Beschaffungsrechtes zu beachten. Tut der Regierungsrat dies in Unwissenheit der Interessenbindungen, kann er eine allfällige Befangenheit des Auftragnehmers nicht erkennen.

Die GPK hält in einer Medienmitteilung vom 20. November 2017 zu diesem Thema fest, dass die korrekte Deklaration der Interessenbindungen Sache der einzelnen Landratsmitglieder ist. Diese sind für die korrekte Offenlegung verantwortlich. Die GPK hat in Bezug auf die Landratsmitglieder keine Oberaufsichtsfunktion. Ihre Empfehlungen richten sich deshalb ausschliesslich an den Regierungsrat, der im Rahmen von allfälligen Aufträgen die Regelungen bezüglich Interessenbindungen und Ausstandspflichten in Erinnerung zu rufen hat.

In einem internen Bericht vom 24. November 2017 wurden diverse Feststellungen und Empfehlungen an Regierungsrat, Landeskanzlei und Finanzkontrolle abgegeben.

Der Regierungsrat stimmt in seiner Stellungnahme vom 8. März 2018 (RRB 2018-319) den Empfehlungen der GPK zu. Er beauftragt die Landeskanzlei unter Beizug der Zentralen Beschaffungsstelle, den Prozess und die Instrumente zu definieren, um eine Offenlegung der Interessenbindung von Landratsmitgliedern bei einer Auftragsvergabe sicherzustellen und erteilt der Landeskanzlei und den Direktionen die nötigen Aufträge zur künftigen Umsetzung der Empfehlungen.

Auch die Antwort der Finanzkontrolle in ihrer Stellungnahme vom 9. März 2018 wurde von der GPK zufrieden zur Kenntnis genommen. Das Geschäft ist damit für die GPK abgeschlossen.

4.4. Überprüfung von Fahrzeugverkäufen der Garage BUD

Im Juni 2017 erhielt der Präsident der GPK von einer mitarbeitenden Person der BUD den Hinweis, dass in der BUD das Gerücht umgehe, bei Fahrzeug-Neuanschaffungen würden die bisherigen Fahrzeuge des Kantons auf nicht nachvollziehbare Weise an Mitarbeitende des Kantons verkauft. Sowohl beim Verkauf als auch bei der Verbuchung würden geltende Richtlinien verletzt.

In der Folge der Abklärungen nahm der Fall eine überraschende Dynamik an. Die GPK musste sich sowohl mit dem Vorgehen der Finanzkontrolle (FIKO) befassen als auch den Hintergründen einer Trennung von einer langjährigen mitarbeitenden Person bei der BUD nachgehen.

Die GPK beschloss am 7. September 2017, die Subko III mit den weiteren Abklärungen zu beauftragen und die Verfahrensleitung dem Präsidenten der GPK zu übertragen (Subko III+).

Im GPK-Bericht [2018/086](#) betreffend Überprüfung von Fahrzeugverkäufen der Garage BUD vom 24. Januar 2018 – welcher drei Themenbereiche beinhaltet – sind folgende Feststellungen und Empfehlungen enthalten:

– *Feststellungen*

Fahrzeugpark

Die GPK stellt fest, dass *[Punkte 1-5; Auszug aus FIKO-Bericht]*:

1. die Sachverhalte auf den Belegen sich nicht mit den tatsächlichen Vorgängen decken.

2. die Zahlungswege, soweit sie die Bargeldtransaktionen betreffen, intransparent und nicht nachvollziehbar sind.
3. die Bewertung der Fahrzeuge, die eingetauscht, respektive veräussert werden, partiell nicht ausreichend nachvollziehbar ist.
4. beim Fahrzeugabgang ebenfalls noch Nachholbedarf besteht.
5. eine noch geltende Weisung veraltet ist und nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine moderne Verwaltungsführung entspricht. Dies trotz Empfehlung der FIKO (Bericht Nr. 019/2016).
6. Die neue Weisung liegt erst im Entwurf vor und wurde noch nicht in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wird seit geraumer Zeit nach dieser Weisung gelebt.

Personalführung

Die GPK stellt fest, dass

7. die BUD-Führung mit der «Einladung zu einer Anhörung betreffend ordentliche Kündigung» gegenüber der heute nicht mehr beim Kanton BL arbeitenden Person mit mehr als 25 Dienstjahren direkt und ohne Zwischenstufen eine sehr scharfe Personalmassnahme gewählt hat. Damit wurde gegenüber der betroffenen Person sehr viel Druck aufgebaut, der die Trennung vom Kanton begünstigte.
8. die Abläufe und Vorgänge in diesem Zusammenhang nicht gemäss den Empfehlungen der GPK (im GPK-Bericht [2017/225](#) «Polizei») dokumentiert und festgehalten sind.
9. im Personaldossier der betroffenen Person kein mangelhaftes Verhalten dokumentiert ist, dass man ganz im Gegenteil stets mit den erbrachten Leistungen zufrieden war.
10. ihr die in verschiedenen Gesprächen mit BUD-Verantwortlichen erwähnte angebliche Treuepflichtverletzung der betroffenen Person nicht belegt werden konnte.
11. die Personaldossierführung mangelhaft ist. Zahlreiche Unterlagen sind an verschiedenen Orten abgelegt. Zum Teil liegen sie digital vor, zum Teil nicht. Gewisse Unterlagen waren auch nicht im Personaldossier. Die GPK hat von diesen «über Umwege» erfahren.
12. es zumindest eine sehr starke zeitliche Koinzidenz zwischen der Trennung von der betroffenen Person und der Untersuchung der GPK gibt.

Finanzkontrolle

Die GPK stellt fest, dass

13. die Finanzkontrolle ihren Berichtsentwurf nicht mit denjenigen Personen besprochen hat, welche von der Finanzkontrolle befragt worden waren.
14. die Finanzkontrolle materielle Änderungen am Berichtsentwurf von der BUD entgegen genommen hat, ohne erneut zu prüfen, ob diese Änderungen zutreffend sind.
15. die Finanzkontrolle in ihrem Berichtsentwurf unsorgfältigerweise Namen der von der GPK im Vorfeld befragten Personen genannt hat.
16. die Finanzkontrolle vertrauliche Protokolle zu Gesprächen, welche die GPK im Beisein von FIKO-Vertretern geführt hat, in unzulässiger Weise an Verantwortliche in der BUD-Direktion weitergereicht hat.
17. sich die Finanzkontrolle in ihrer Prüfung auf vier durch die BUD ausgewählte Fälle der insgesamt 36 Fahrzeuge beschränkt hat. Die weiteren, durch die GPK vorgenommenen Prüfungen ergaben ein völlig anderes Bild.

– *Empfehlungen an den Regierungsrat*

Fahrzeugpark

1. Fahrzeugbestand des Kantons: Abläufe, Dokumentation und Regelung für Käufe und Verkäufe sind entsprechend den Feststellungen der Finanzkontrolle anzupassen; es ist sicherzustellen, dass diese jederzeit nachvollziehbar dokumentiert sind.
2. Im Übrigen decken sich die Empfehlungen der GPK mit jenen, die die Finanzkontrolle in ihrem Bericht gemacht hat.
3. Die Unterhaltsfrage von Kantonsfahrzeugen ist kritisch zu überprüfen. Fahrzeuge, welche in absehbarer Zeit verkauft werden, sollten nur noch betriebsnotwendig repariert werden und allenfalls vorzeitig ausser Betrieb genommen werden. Zudem sollte generell der Betrieb einer kantonseigenen Garage hinterfragt werden.

Personalführung

4. Umgang mit Hinweisen von Mitarbeitenden zu fragwürdigen Prozessen: Gemäss Weisung der Finanzkontrolle ist diese bei solchen Vorgängen zu informieren; wenn eigene Abklärungen vorgenommen werden, so haben diese sorgfältig und umfassend zu erfolgen; sie sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
5. Bezüglich personalrechtlicher Massnahmen wird auf die vom Landrat bereits genehmigten Empfehlungen über Entscheidabläufe und Dokumentation (GPK-Bericht [2017/225](#) «Polizei») verwiesen. Wenn eine Kündigung «ultima ratio» sein soll, dann sind vorgängig andere Massnahmen zu prüfen bzw. entsprechende Gespräche zu führen und zu dokumentieren.
6. Die Führung der Personaldossiers ist zu überprüfen; dies gilt auch hinsichtlich der Anforderungen bezüglich Vollständigkeit der in einem Dossier vorhandenen Unterlagen (wie MAG, Zwischenzeugnisse etc.).

– *Empfehlungen an die Finanzkontrolle*

1. Die GPK empfiehlt der FIKO, Berichtsentwürfe immer im Beisein der befragten Personen zu besprechen. Es ist problematisch, wenn an deren Stelle Vorgesetzte oder gar die Direktionsverantwortlichen bei der Besprechung anwesend sind und Korrekturen anbringen können.
2. Die GPK erwartet von der FIKO eine auftragsgemässe und vollständige Prüfung.
3. Für Arbeiten, welche die FIKO im Auftrag der GPK durchführt, müssen für die Zukunft Auftrag und Ablauf betreffende Vorgänge neu definiert und festgehalten werden.
4. Die Vertraulichkeit von GPK-Unterlagen ist zu respektieren. Es dürfen keine Unterlagen ohne Einverständnis der GPK weitergegeben werden.

Der Bericht der GPK wurde am 8. Februar 2018 im Landrat beraten ([LRB 1889](#)). Dieser überwies ihn zur Stellungnahme an die Adressaten mit einer Frist von 3 Monaten. Die Stellungnahme des Regierungsrats ist am 21. August 2018 mit Vorlage [2018/714](#) eingegangen. Die Verspätung resultierte aus dem Wunsch des Regierungsrats, den Entwurf mit der GPK zu besprechen. Die Stellungnahme wird von der Subko III+ noch geprüft.

5. Subkommissionsgeschäfte

Neben der Behandlung der von der Geschäftsleitung des Landrats an die GPK überwiesenen Vorlagen nehmen die Subkommissionen Visitationen vor. In der Berichtsperiode besuchten sie die nachstehend aufgeführten Stellen:

Subkommission I

- Vorsteher Finanz- und Kirchendirektion (FKD) betr. Amtsbericht 07.03.2018
- FKD, Personalamt² 18.04.2018

Subkommission II

- VGD, Amt für Geoinformation 22.11.2017
- Vorsteher Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) betr. Amtsbericht 23.03.2018
- VGD, KIGA² 09.05.2018

Subkommission III

- BUD, Garage Sept. – Dez. 2017
- BUD, Tiefbauamt, Geschäftsbereich Wasserbau 01.09.2017
- BUD, Hochbauamt² 27.11.2017
- Vorsteherin Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) betr. Amtsbericht 19.03.2018

Subkommission IV

- Polizei³ 2017
- Staatsanwaltschaft⁴ 18.01.2017
- Fachkommission betr. Stawa 03.05.2017
- Vorsteher Sicherheitsdirektion (SID) betr. Amtsbericht 21.03.2018
- *Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr 2017* schriftl. Berichte

Subkommission V

- BKSD, Steuerung UNI / FHNW⁴ 15.05.2017
- BKSD, Amt für Kultur / kulturelles.bl 11.09.2017
- Vorsteherin Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) betr. Amtsbericht 19.03.2018

Subkommission Informatik

- FKD, Zentrale Informatik (ZI)³ 21.09.2016
- FKD, Zentrale Informatik betr. Mitbericht Digitalisierungsstrategie BL 29.05.2018

Im Nachgang zu den Visitationen erarbeiten die Subkommissionen in der Regel schriftliche Berichte zuhanden der Gesamtkommission, welche im folgenden Kapitel kurz zusammengefasst werden. Die Berichte der Subkos werden im GPK-Plenum besprochen und anschliessend – sofern mit Empfehlungen versehen – dem Regierungsrat unterbreitet.

Die nachfolgenden Kurzfassungen von GPK-Berichten beruhen auf den Feststellungen zum Zeitpunkt des Besuchs. Sie dienen lediglich der Orientierung des Parlaments und sind inhaltlich nicht zu beraten.

² Bericht wird erst im nächsten Amtsjahr verabschiedet.

³ Besuch und Bericht im vorherigen Amtsjahr, Folgebericht im Amtsjahr 2017/2018 verabschiedet.

⁴ Besuch im vorherigen Amtsjahr, Bericht wurde aber erst im Amtsjahr 2017/2018 verabschiedet.

Über mündliche Berichte der Subkos und weitere Abklärungen, welche informell erledigt wurden oder noch im Gange sind, wird nicht an den Landrat berichtet.

5.1. Subkommission II: Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

5.1.1 Besuch beim Amt für Geoinformation

Der Besuch beim Amt für Geoinformation fand am 22. November 2017 im Rahmen des ordentlichen Besuchsprogramms der Subko II statt.

Das AGI besteht aus der GIS-Fachstelle, die für die koordinierte Weiterentwicklung der Geoinformationssysteme in der Verwaltung sorgt und die kantonale Geodateninfrastruktur betreibt und pflegt sowie der Katasteraufsicht, die die Vorbereitung, Ausschreibung und begleitende Verifikation und die Nachführung der amtlichen Vermessung wahrnimmt.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Digitalisierung der Geodaten im Kanton BL sehr weit fortgeschritten ist. Wo Geoinformationen erfasst und nachgeführt werden, erfolgt dies in digitaler Form. Dargestellt werden die digitalen Daten auf der kostenlosen Open-Source-Plattform «GeoView». 2016 wurden 357'519 Besuche auf GeoView BL verzeichnet. Dies entspricht einer Steigerung um 8% gegenüber dem Vorjahr.

2014 wurden die kantonalen Kreisgeometerbüros aufgehoben. Seither erledigen private Büros die Aufgabe der Nachführungsgeometer. Die entsprechenden Verträge gelten noch bis Ende 2018. Zuständig sind dabei die Gemeinden, die teilweise ausschreiben, teilweise aber auch frei vergeben. Betreffend Archivierung gebe es die kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung. Dort seien die Pflichten des Nachführungsgeometers geregelt, auch die Aufbewahrungs- und Archivierungspflichten. Die Handrisse müssen ebenfalls die Nachführungsgeometer aufbewahren. Die entsprechenden Unterlagen sind also dezentral gelagert.

Folgende Feststellungen und Empfehlungen wurden aufgrund der Visitation abgegeben:

– *Feststellungen*

1. Es gibt zahlreiche verwaltungsinterne Ansprüche an die Dienststelle und vor allem an die GIS-Fachstelle.
2. Die Dienststelle verfügt über klare und effiziente Prozesse.
3. Die Handrisse sind dezentral bei den Nachführungsgeometer-Firmen gelagert.
4. Einzig für Muttenz muss der Kanton noch Aufgaben im Bereich Nachführungsvermessung übernehmen.

– *Empfehlungen an den Regierungsrat*

1. Alle antragstellenden Dienststellen sollen betreffend ihrer GeoView-Ansprüche den Nutzen für die Verwaltung bzw. für die Öffentlichkeit vorweg prüfen.
2. Der Zugriff auf die dezentralen Daten ist sicherzustellen. Allenfalls ist eine zentrale Datenhaltung zu prüfen.

In seiner Stellungnahme vom 9. Mai 2018 geht der Regierungsrat detailliert auf die Empfehlungen ein. In einem Schreiben an Regierungsrat Thomas Weber bittet die Subko II in Bezug auf Empfehlung 2 um Klärung, was mit «der Zugang zu den dezentralen Daten wird weitestgehend gewährleistet» gemeint sei. Die Subko II erwartet nach wie vor eine vollständige Datenhaltung. Eine ergänzende Stellungnahme ging fristgerecht ein. Laut AGI werde dem Anspruch zu 100% entsprochen. In der Praxis könne es bei der Nachführung jedoch zu zeitlichen oder örtlichen Überschneidungen kommen. Damit zeigt sich die Subko II zufrieden.

5.2. Subkommission III: Bau- und Umweltschutzdirektion

5.2.1 Besuch beim Tiefbauamt, Geschäftsbereich Wasserbau

Der Besuch beim Geschäftsbereich Wasserbau fand am 1. September 2017 im Rahmen des ordentlichen Besuchsprogramms der Subko III statt. Der Geschäftsbereich Wasserbau ist einer von vier Bereichen innerhalb der Dienststelle Tiefbauamt. Der Geschäftsbereich selbst gliedert sich in die beiden Abteilungen Gewässerplanung und -unterhalt. Der Geschäftsbereich zeigt sich für Grundlagen (Hydrologie), Projektierung, Realisierung, Betrieb und Erhaltung von rund 800 km Fliessgewässer (entspricht in etwa der doppelten Länge der Kantonsstrassen), rund 150 Naturschutzweiher und zwei Hochwasserrückhaltebecken verantwortlich. Laut Wasserbaugesetz ist der Kanton für die Gewässersohle zuständig, für die Ufer die Anstösser. Zu den Spezialaufgaben des Geschäftsbereichs Wasserbau zählen Schifffahrt und Wasserkraftwerke. In diesen beiden Bereichen besteht viel Kontakt mit den anderen involvierten Kantonen. Bezüglich des Rheinkraftwerkes ist die Fachstelle auch in einer internationalen Arbeitsgruppe tätig.

Die grössten Betriebsrisiken stellen die Gefahren von Hochwasser und der Abgang von Mitarbeitenden dar. Einerseits aufgrund des grossen Wissensverlustes und damit verbundenen Projektverzögerungen, andererseits wegen der sehr schwierigen Rekrutierung auf dem ausgetrockneten Markt im technischen Bereich und des recht unflexiblen Lohnsystems. Immer wieder würden aufgebauete Mitarbeitende zu anderen Kantonen oder in die Privatwirtschaft wechseln.

Im Geschäftsbereich Wasserbau arbeiten nebst den beiden Teilbereichsleitern drei Projektleiter in der Gewässerplanung, ein Projektleiter im Unterhalt und neun Mitarbeitende im Unterhalt. In diesem Bereich wurde aufgrund des vorletzten Sparauftrages nach einer Vakanz auf die Wiederbesetzung einer Vollstelle verzichtet. Das Stellentotal beläuft sich seit März 2015 auf 15,9.

Mit Gemeinden, angrenzenden Kantonen und Bund finden regelmässig Austausche statt. Die Zusammenarbeit sei sehr kooperativ und gut. Beim Bund seien die Nordwestschweizer Kantone hoch angesehen und würden viele Erfolge ausweisen. Der Bund zahle an sauber ausgearbeitete Projekte i.d.R. 35%. Innerhalb des Kantons sind oft sehr viele Bereiche mit unterschiedlichen Zielsetzungen in Projekte involviert. Kompromissfindungen seien nicht einfach und für Projektleitende sehr aufwändig. Die Zusammenarbeit funktioniere in der Regel gut.

Die Geschäftsstelle generiert nur wenige Einnahmen durch Abgaben und Gebühren für wasserbauliche Bewilligungen, Nutzungsgebühren auf Gewässerparzellen und Fischergalgengebühren.

Folgende Feststellungen und Empfehlungen wurden aufgrund der Visitation abgegeben:

– *Feststellungen*

Die Subko III der GPK stellt fest, dass

1. die Fachbereiche der zunehmenden Zentralisierung gegenüber skeptisch eingestellt sind und nicht nur Mehrwerte erkennen.
2. die Archivierung grösstenteils noch in Papierform erfolgt und das Archiv nicht wasser- und feuersicher ist.
3. der langfristig nötige Unterhalt z.Z. aus Ressourcengründen budgetmässig auf rund 55% zurückgefahren worden ist. Bleibt dies längerfristig der Fall, erhöht sich das Risiko auf grössere Ereignisse mit höheren Kostenfolgen.
4. Rekrutierung und Aufbau von Projektleitungen und weiteren Leitungsfunktionen sehr schwierig sind.
5. der Geschäftsbereich Wasserbau über klare Strukturen und Leistungsaufträge sowie über eine klare Führung verfügt.

– *Empfehlungen an den Regierungsrat*

Dem Regierungsrat wird empfohlen,

1. bei Zentralisierungsbestrebungen aus Kosten- und Qualitätsgründen Aspekte der administrativen Mehrarbeiten und nötigen Kommunikationsgefässe genügend zu berücksichtigen.
2. die nötigen Schritte in die Wege zu leiten, um eine feuer- und wassersichere Archivierung (der historisch und rechtlich relevanten Datensätze) zu gewährleisten. Dazu ist eine Archivierung im Staatsarchiv oder beim Amt für Geoinformation zu überprüfen.
3. regelmässig die Konsequenzen des Investitionsstaus zu prüfen und aufzuzeigen.
4. bei den sich im Prozess befindenden Überarbeitungen des Lohnsystems und der Zuständigkeiten im Personalbereich die Kommunikation mit den Dienststellen zu fördern, um effiziente und alltagstaugliche Lösungen zu erhalten sowie ein grosses Mittragen der Umsetzungen zu gewährleisten.
5. die internen Abläufe so anzupassen, dass einer lückenlosen Weitergabe von aufgebauten Wissen mindestens von kantonaler Seite her nichts im Wege steht.

Die Empfehlungen der GPK Subko III werden vom Regierungsrat in seiner Stellungnahme vom 20. März 2018 zur Kenntnis genommen und anerkannt. Wo unmittelbarer Handlungsbedarf vorliegt, z.B. bei der feuer- und wassersicheren Archivierung, seien die Direktionen angewiesen, situationsbezogen die notwendigen Massnahmen für Optimierungen vorzunehmen. Die Subko III zeigt sich damit einverstanden.

5.3. Subkommission IV: Sicherheitsdirektion

5.3.1 Besuch bei der Polizei Basel-Landschaft

Die Subko IV besuchte am 9. Januar 2017 im Rahmen des ordentlichen Besuchsprogramms die Polizei Basel-Landschaft und berichtete dem Landrat am 16. Juni 2017 hierüber.

Der GPK-Bericht [2017/225](#) enthält folgende Feststellungen und Empfehlungen:

– *Feststellungen*

1. Der Ablauf bezüglich Dokumentation und Kompetenzen im Fall einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen ist nicht ausreichend definiert. Insbesondere wurde der Entscheid zur Trennung mittels Auflösungsvereinbarung durch die zuständige Stelle nicht schriftlich festgehalten.
2. Die E-Mail-Kommunikation über die einvernehmliche Trennung innerhalb des Polizeikorps ist aufgrund der Grösse des Verteilers als öffentlich einzustufen. Der Inhalt der Kommunikation im vorliegenden Fall wird teilweise als problematisch erachtet; insbesondere widersprach sie inhaltlich den in der Trennungsvereinbarung vorgesehenen Regeln.
3. Die Regelung im Bereich Benefits / Dienstfahrzeug funktioniert gut. Die Überprüfung der Kilometerabrechnung erfolgt durch das Fahrtenbuch jedes Fahrzeugs. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.
4. Die Abteilung Administrativmassnahmen / Führerscheinentzug ist bestrebt, die Abklärungen zur Fahrtauglichkeit innert kürzest möglicher Frist und so gut wie möglich im Einvernehmen mit der Klientschaft durchzuführen.
5. Die Formulierungen der Schreiben der Dienststelle sind teilweise missverständlich und zu wenig ausführlich. Dadurch wird die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs oft nicht erkannt und genutzt.
6. Es ist primär irritierend, dass die Abteilung Administrativmassnahmen verkehrsmedizinische Abklärungen beim IRM in Auftrag gibt, deren Kosten durch die Betroffenen selbst getragen werden müssen. Zudem bestehen bei den verschiedenen kantonalen

IRM gleichartige Tarife, was zu einer Monopolsituation führt. Wer zur Abklärung aufgeboten wird, hat keine alternativen Angebote.

7. Die einseitige Kontrolle von Geschwindigkeitsüberschreitungen im Gegensatz zu weiteren Vergehen (Nichtgewähren des Vortritts, Fussgängerstreifen, Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung etc.) ist aufwandsbedingt. Radarkontrollen werden nach Aussage der Verantwortlichen nicht nach Busseneinnahmen bestimmt.
8. Bussen ausländischer Autolenker werden zu 80% bezahlt. Die Schliessung der Euro-Konten im Ausland auf Anweisung der Finanzkontrolle hat diesen Anteil reduziert.
9. Der derzeitige Umgang mit Anrufen auf geschlossene lokale Polizeiposten ist nicht zufriedenstellend. Es ist für die Bevölkerung unklar, wer für welche Situation zuständig ist.
10. Die Schaffung einer eigenen Telefonzentrale für die Polizei wurde aus finanziellen Überlegungen verworfen. Derzeit wird an einem Projekt für eine neue Einsatzzentrale gearbeitet, welche die Feuerwehr und weitere Partnerorganisationen umfasst.
11. Derzeit gibt es im Projekt Mobile Computing (myAbi) Probleme mit einer grösseren finanziellen Dimension. Dieses Problem betrifft eine Vielzahl von Kantonen, die ihre Leistungen vom selben Software-Entwickler beziehen. In Erwartung einer kostengünstigen Lösung durch eine Weiterentwicklung der Software hat die Polizei Basel-Landschaft noch keine Evaluation möglicher Alternativen durchgeführt. Die Teilprojekte «Convertible» und «Vorgangsbearbeitung myABI» sind gefährdet. Die Polizei rechnet im schlechtesten Fall mit Mehrkosten im Millionenbereich.

– *Empfehlungen an den Regierungsrat*

1. Der Ablauf im Fall der Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen ist direktionsintern zu klären und schriftlich festzuhalten.
2. Im Fall einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen sind die Beschlüsse und Gespräche zu dokumentieren, um sicherzustellen, dass die richtigen Stellen zur richtigen Zeit informiert waren und die entsprechenden Entscheidungen von der Anstellungsbehörde getroffen wurden.
3. In Trennungssituationen ist die Kommunikationsabteilung in jede Kommunikation, welche die Gruppe der direkt involvierten Personen überschreitet, beizuziehen. Die Kommunikation soll dabei vorgesehene Regelungen der Trennungsvereinbarung inhaltlich bereits respektieren.
4. Die Formulierungen der Formulare und Schreiben der Abteilung Administrativmassnahmen sind auf ihre Verständlichkeit zu überprüfen und zu aktualisieren.
5. Auf die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs ist dabei ausdrücklich hinzuweisen.
6. Der Polizei wird empfohlen, klar kommunizierte Regeln einzuführen, wann welche (Notfall-)Nummer (insbesondere bei Polizeiposten) gewählt werden muss.
7. Bei unverändertem Mobile Computing Projektstatus im Teilprojekt Vorgangsbearbeitung per 1. Juli 2017 muss die Polizei Basel-Landschaft (bevorzugt in Zusammenarbeit mit der Polizei weiterer Kantone) eine Evaluation möglicher Alternativen durchführen.

Mit Beschluss vom 14. September 2017 hat der Landrat den Empfehlungen der GPK zugestimmt und diese zur Stellungnahme an den Regierungsrat mit einer Frist von 3 Monaten überwiesen ([LRB 1654](#)).

Der Regierungsrat orientierte mit Vorlage [2018/425](#) vom 10. April 2018 über die Umsetzung der Empfehlungen. Die Subko IV prüfte die Stellungnahme des Regierungsrats und erstattete dem Landrat erneut Bericht ([2018/425](#)).

Die GPK stellt fest, dass der Regierungsrat erste Empfehlungen der GPK bereits umgesetzt hat und weitere sich in der Umsetzung befinden. Der Regierungsrat wird ersucht, die Umsetzungen aus den Empfehlungen 1, 2 und 3 für alle Anstellungsbehörden mittels RRB als verbindlich zu erklären. Der Landrat schliesst sich am 17. Mai 2018 diesen Empfehlungen an ([LRB 2047](#)).

Das Geschäft ist damit bei der GPK abgeschlossen.

5.3.2 *Visitation der Staatsanwaltschaft*

Die Subko IV besuchte am 18. Januar 2017 im Rahmen des ordentlichen Besuchsprogramms die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft (Stawa) und berichtete dem Landrat am 18. April 2018 hierüber.

Der GPK-Bericht [2018/285](#) enthält folgende Feststellungen und Empfehlungen:

– *Feststellungen*

1. Es bestehen Unklarheiten, was unter «ausgewählte» Fälle zu verstehen ist, welche die Erste Staatsanwältin und die leitenden Staatsanwälte zu leiten haben.
2. Die uneinheitliche Zählweise in den Statistiken erschwert einerseits die Vergleichbarkeit mit den Staatsanwaltschaften anderer Kantone und andererseits eine Abschätzung des hinter den Zahlen stehenden Zeitaufwandes.
3. Das Beschleunigungsgebot wurde im Jahr 2016 nicht in allen Fällen eingehalten; es gibt diesbezüglich auch noch einige Pendenzen aus früheren Jahren. Für die «neuen» Fälle, bei denen das Beschleunigungsgebot verletzt wurde, wurden von der Staatsanwaltschaft für die von der Subko IV konkret angefragten Fälle nachvollziehbare Erklärungen abgegeben. Vor dem Hintergrund grosser und komplexer Fälle mit langer Verfahrensdauer bleibt die Frage offen, ob mit einer strukturierten Anklagehypothese und -planung nicht eine Optimierung hätte erreicht werden können.
4. Die Personalsituation ist stabil. Die Praxis der «mitgeschleppten» Ferientage wurde geändert. Ferien müssen bezogen oder fest geplant sein, bevor Überzeit kompensiert werden kann. Aufgefallen ist, dass viele Fälle durch a.o. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erledigt werden, was möglicherweise auf die hohe Zahl an Teilzeitmitarbeitenden zurückzuführen ist.
5. Die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis zwischen Polizei (-Leitung) und Staatsanwaltschaft scheint – auch dank den gegenseitigen Praktika – gut zu sein.
6. Entscheide der Untersuchungsbeauftragten während der Pikettphase werden durch diese unterzeichnet.
7. Nicht-Entscheide bzw. der Verzicht auf Zwangsmassnahmen werden nicht dokumentiert und begründet.
8. Die Zuweisung von Fällen erfolgt nach der Zufälligkeit der Anwesenheit bzw. Einteilung in einer Pikettdienstphase und kann zu Mehrfach- und Überbelastung einzelner Mitarbeitenden führen.
9. Der praktizierte Einsatz von Untersuchungsbeauftragten im Pikett während den Bürozeiten ist nicht gesetzeskonform.

– *Empfehlungen an den Regierungsrat*

1. Der Regierungsrat wird eingeladen, den Terminus «ausgewählte» Fälle, die von der Ersten Staatsanwältin und den leitenden Staatsanwälten zu führen sind, im Sinne einer Präzisierung näher zu umschreiben bzw. die Kriterienliste nach qualitativen (und nicht quantitativen oder organisatorischen) Merkmalen zu priorisieren.
2. Die Zählweise in den Statistiken ist zu vereinheitlichen. Die Fälle sollen nach Erachten der GPK nach Verbrechen und Vergehen einerseits, sowie Übertretungen andererseits gegliedert werden. Anstelle von Faszikeln sollen die Strafbefehle nach Anzahl

- beschuldigter Personen gezählt werden. Bei den Anklagen sollen nicht die Anzahl beschuldigter Personen gezählt werden, sondern die Anzahl der effektiven Anklagen.
3. Bezüglich des Beschleunigungsgebotes empfiehlt die GPK in der Leistungsvereinbarung die innerhalb von zwölf Monaten zu erledigenden Strafverfahren mit bekannter Täterschaft von 60 auf 70 Prozent zu erhöhen. Dazu sollen als Grundlage nur Anklagefälle zählen. Zudem ist vor Eröffnung eines Verfahrens durch die Stawa eine strukturierte Anklagehypothese und -planung sicherzustellen. Aufträge gemäss Art. 312 nach der Eröffnung des Strafverfahrens an die Polizei sollten nur in Ausnahmefällen erfolgen.
 4. Primär sollten die Fälle mit den internen Ressourcen bearbeitet werden. Der Zuzug von a.o. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sollte auf ein Minimum beschränkt werden. Das Einsetzen einer finanziellen Limite wird empfohlen.
 5. Die Schnittstellen zwischen Polizei und Stawa (Delegation an Polizei RRB 2017-1358) sollten entsprechend den Kriterienvorgaben der Fachkommission (vgl. Tätigkeitsbericht 2016) überprüft werden.
 6. Es ist zu prüfen, ob Entscheide, die durch Pikett-Untersuchungsbeauftragte getroffen werden, im Sinne des 4-Augen-Prinzips, nicht durch Staatsanwälte/innen mitunterzeichnet werden müssen.
 7. Es wird empfohlen, dass auch die Nicht-Vornahme von Zwangsmassnahmen begründet und festgehalten werden muss.
 8. Es ist zu prüfen, ob nicht regelmässig die Zuweisung und Weiterbearbeitung der Fälle zu überprüfen ist, um so eine gleichmässiger Belastung der Mitarbeitenden zu erhalten. Komplexe und umfangreiche Fälle sind in eine Task-Force zu überführen.
 9. Die GPK empfiehlt, während den Bürozeiten Untersuchungsbeauftragte nicht im Pikettdienst einzuteilen.

Der Bericht der GPK wurde am 17. Mai 2018 im Landrat beraten ([LRB 2048](#)). Dieser überwies ihn zur Stellungnahme an den Regierungsrat mit einer Frist von 3 Monaten. Die Stellungnahme des Regierungsrats ist am 21. August 2018 mit Vorlage [2018/714](#) eingegangen und wird von der Subko IV noch geprüft.

5.3.3 *Post- und Fernmeldeverkehr*

Die Subkommission IV hat ihr jährliches Auskunftsbegehren zu den Überwachungen im Post- und Fernmeldeverkehr für das Jahr 2017 schriftlich gestellt und wurde vom Zwangsmassnahmengericht mit den entsprechenden Auskünften bedient.

Die genehmigten Überwachungsmassnahmen nahmen im Jahr 2017 im Vergleich zu 2016 um 50 % zu. Dafür verantwortlich waren insbesondere zwei grosse Fälle.

Ansonsten bewegten sich die Aktivitäten im normalen Rahmen und zeigten keine Auffälligkeiten.

5.4. **Subkommission V: Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion**

5.4.1 *Visitation bei der BKSD, Steuerung UNI / FHNW*

Im Jahresbericht des Regierungsrats, Teil BKSD, sind die ersten zwei strategischen Ziele die Universität Basel und die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW). Die Visitation beim «Stab Hochschulen, Forschung & Innovation» im Generalsekretariat der BKSD fand am 15. Mai 2017 im Rahmen des ordentlichen Besuchsprogramms der Subko V statt.

Folgende Feststellungen und Empfehlungen wurden aufgrund der Visitation abgegeben:

- *Feststellungen*
 1. Die Subko V geht davon aus, dass sowohl bei der FHNW wie auch bei der Universität die Leitplanken mit den Staatsverträgen und den Leistungsaufträgen so eng sind, dass nicht von einer effektiven Lenkung der Institutionen durch die verantwortlichen Regierungen der Kantone gesprochen werden kann.
 2. Die gegenwärtige Phase der Verhandlungen zur Universität führen zu einer Mehrbelastung der Stabstelle.
- *Empfehlungen an die BKSD*
 1. Anstelle der Lenkungswirkung soll mit Erfüllungsgraden bei den Leistungsaufträgen argumentiert werden.
 2. Es wäre zu prüfen, wie lange die momentane Mehrbelastung des Stabes Hochschulen anhalten wird und ob zusätzliche Kapazitäten mit temporären Anstellungen oder Fremdvergaben eine Lösung darstellen.

Die Stellungnahme der BKSD zu den Empfehlungen der GPK liegt vor. Die Antworten stellen eine zukünftige Umsetzung der Empfehlungen in Aussicht, was die Subko V zufrieden zur Kenntnis nimmt.

5.4.2 *Visitation beim Amt für Kultur / kulturelles.bl*

Die Subko V untersuchte im Rahmen ihres Besuches am 11. September 2017 die Strukturen des Amtes für Kultur und die laufenden Prozesse in der Hauptabteilung kulturelles.bl. In der Hauptabteilung kulturelles.bl wird auch die Umsetzung der Empfehlungen der Visitation von 2014 überprüft.

Die Empfehlungen an die BKSD gemäss Bericht von September 2014 wurden mit den neuen gesetzlichen Grundlagen umgesetzt.

Folgende Feststellungen und Empfehlungen wurden aufgrund der Visitation abgegeben:

- *Feststellungen*

Die Subko V der GPK stellt fest, dass

1. die Vergabe der Gelder anhand der Richtlinien zu den einzelnen Krediten erfolgt. Sie sollen alle per 1.1.2018 den neuen gesetzlichen Grundlagen angepasst sein.
2. der Zweijahresrhythmus in der Leitung des Amtes für Kultur eine eher ungewöhnliche Organisationsform ist. Die wechselnde Verantwortung hat Vor- und Nachteile.

- *Empfehlungen an die BKSD*

Der BKSD wird empfohlen,

1. die Richtlinien zur Vergabe der einzelnen Kredite bis zum Jahr 2018 den neuen gesetzlichen Grundlagen anzupassen;
2. zu prüfen, ob der Zweijahresrhythmus in der Leitung des Amtes für Kultur mit den kantonalen Strukturen kompatibel ist und ob sich daraus finanziell nachteilige Auswirkungen (Lohnstufen) ergeben.

Die Stellungnahme der BKSD zu den Empfehlungen der GPK liegt vor. Die Subko V ist damit zufrieden.

5.5. Subkommission IT: Informatik

5.5.1 Visitation bei der Zentralen Informatik (ZI)

Bereits in der letztjährigen Berichterstattung hat die GPK über ihre Ergebnisse der Visitation bei der Zentralen Informatik am 21. September 2016 berichtet (GPK-Bericht [2016/397](#) vom 9. Dezember 2016). Sie hat sich damit einen Überblick über die Organisation der kantonalen Informatik sowie über die im Einsatz stehende IT-Infrastruktur verschafft.

Der Bericht wurde am 26. Januar 2017 im Landrat beraten ([LRB 1185](#)) und den 14 durch die GPK formulierten Empfehlungen zugestimmt. In seiner Stellungnahme an den Landrat vom 17. Mai 2017 (LRV [2017/174](#)) folgt der Regierungsrat im Wesentlichen den Empfehlungen der GPK.

Die GPK beantragte dem Landrat in ihrem Bericht [2017/174](#) vom 19. September 2017, von der Stellungnahme des Regierungsrats Kenntnis zu nehmen. Die GPK behält sich ausdrücklich die Überprüfung der Umsetzung einzelner Empfehlungen vor. Diesem Antrag folgte der Landrat am 28. September 2017 ([LRB](#)).

5.5.2 Mitbericht zur Digitalisierungsstrategie BL mit Umsetzungsprogramm 2018 – 2022

Der Landrat hat sich anlässlich der Behandlung der Vorlage 2016/288 «E-Government BL – Nächste Schritte, Verpflichtungskredit Paket I 2017-2018» mit dem Thema digitale Transformation befasst. Der Regierungsrat wurde mit Beschluss vom 15. Dezember 2016 beauftragt, eine Digitalisierungsstrategie inklusive Schwerpunkte vorzulegen. Mit der Vorlage [2018/378](#) wurde diesem Auftrag nachgekommen. Die Geschäftsleitung des Landrats überwies mit Beschluss Nr. 712 vom 22. März 2018 das Geschäft 2018/378 an die Finanzkommission.

In Anlehnung an die Landratsdebatte vom 28. Januar 2016 zum Verfahrenspostulat [2015/179](#) von Urs Hess «Einführung einer ständigen IT/EDV-Kommission» hat die GPK an ihrer Sitzung vom 3. März 2016 die Einsetzung einer GPK-Subko Informatik beschlossen, welche sich speziell mit Informatikfragen befasst. Dazu gehört auch die Digitalisierungsstrategie, da sie wesentlichen Einfluss auf die Ausgestaltung der Informatiksysteme hat. Die GPK hat aus diesen Gründen beantragt, sich in einem Mitbericht zur Digitalisierungsstrategie zu äussern. Dem Antrag auf Mitbericht durch die GPK wurde von der Geschäftsleitung des Landrats am 26. April 2018 entsprochen.

In ihrem Mitbericht 2018/378 hat die GPK folgende Feststellungen und Empfehlungen ausgesprochen:

– *Feststellungen*

1. Die GPK erachtet die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage als richtig und notwendig.
2. Die GPK stellt fest, dass die Prozesse bereits weitgehend definiert sind; Knackpunkt wird die vorurteilsfreie Überprüfung der heute bestehenden Abläufe und deren allenfalls notwendige Neudefinition sein. Dies ist eine Vorgabe, die vor der Umsetzung in digitale Abläufe erfolgen muss. Der interne Widerstand dürfte teilweise erheblich sein.
3. Die GPK stellt im Hinblick auf den Gesetzgebungsprozess – welcher dem fakultativen Referendum untersteht – fest, dass die Vorlage nach Ablauf der Frist für das fakultative Referendum frühestens per Ende 2018 umgesetzt werden kann; insofern sind die Umsetzungsfristen und die Budgetierung anzupassen.

– *Empfehlungen*

1. Die GPK empfiehlt, das Umsetzungsprogramm als erste Tranche zunächst für 2 Jahre zu bewilligen. Danach ist ein Rechenschaftsbericht (mit Ausweis über den Stand des Projektes, bisher geleisteten Aufwand, Cash Out und erzielte Effizienzgewinne) sowie eine neue Vorlage für die weitere Umsetzung zu erstellen.

2. Die GPK empfiehlt, zu überprüfen, ob die jährlich wiederkehrenden Ausgaben für Betrieb, Wartung, Support und Weiterentwicklung der Digitalisierung bereits mit der vorliegenden Vorlage mitbewilligt werden sollen. Allenfalls sind diese nur für eine bestimmte Frist zu bewilligen. Alternativ sollen diese Ausgaben beantragt werden, wenn sie anfallen.
Die Ausgaben sind AFP-konform zu überprüfen.
3. Der Regierungsrat sollte verpflichtet werden, die Prozesse an sich auf Notwendigkeit und Richtigkeit sowie Verbesserungspotential zu hinterfragen, bevor sie digitalisiert werden.
4. Im Hinblick auf den Gesetzgebungsprozess sollten der Zeithorizont und der Titel (Jahreszahl) angepasst werden.

Die GPK bittet die Finanzkommission um Berücksichtigung obiger Erwägungen und empfiehlt ihr, den Landratsbeschluss entsprechend abzuändern bzw. zu ergänzen. Die Finanzkommission legte am 29. August 2018 ihren Bericht vor. Die Beratung im Landrat ist noch ausstehend.

6. Antrag an den Landrat

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Landrat, vom Bericht über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit Kenntnis zu nehmen.

13. September 2018 / mf

Geschäftsprüfungskommission

Hanspeter Weibel, Präsident